Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am **19. Mai 2022,** Tagungsort: Turnhalle Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. GV. Dr. Stefan Glaser
3. GV. Franz Lettner
4. GR. Franz Vorhauer
5. GR. Andreas Steinbacher
6. GR. Josef Buchleitner
7. GR. Josef M. Hötzinger
8. GR. Gerhard Stieglmayr
9. GR. Gerald Kettl
10. GR. Gerlinde Murauer
11. GR. Alfred Buchleitner
12. GR. Michael Wiesinger
13. GV. Patrick Zeilinger
14. GR. Christoph Wiesner
15. GR. Dr. med. Maximilian Wiesner-Zechmeister
16. GR. Susanne Kittl
17. GR. Gerhard Mayer
18. GR. KommR. Christian Helmut Kittl
19. GV. Josef Fery
20. GR. Gerhard Kreuzhuber

Ersatzmitglieder:

1. GR. Gerald Gruber	für	Vizebgm. Markus Grünseis
2. GR. Carina Murauer	für	GR. Margit Maria Kettl
3. GR. Rudolf Gruber	für	GV. Peter Bahn
4. GR. Franz Exl	für	GR. Gerald Stockinger
5. GR. Alexander Pur	für	GR. Andreas Steinbacher (SPÖ)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker
Die Buchhalterin: Tina Grabmayr-Stein

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

Vizebgm. Markus Grünseis
GR. Margit Maria Kettl
GV. Peter Bahn
GR. Gerald Stockinger
GR. Andreas Steinbacher (SPÖ)

nicht entschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um 19.10 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 12. Mai 2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

1) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr.: 3/81 – FISS – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

2) Raumordnungsvertrag zu Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 82; Gemeinde Mehrnbach – Emprechtinger Robert, Beratung und Beschlussfassung

3) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr.: 3/82 – Emprechtinger – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

4) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr.: 3/83 – Rosenhammer/Niedermüller – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

5) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr.: 3/84 – Diermayr – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

6) Güterweg Abstätten; Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTeilG, GZ 7094-1/22, KG. 46103 Atzing; Beratung und Beschlussfassung

7) Neufassung des Heimvertrages für das gemeindeeigene Seniorenwohnheim; Beratung und Beschlussfassung

8) Wegeerhaltungsverband Innviertel; Protokoll der Verbandsversammlung vom 28. März 2022; Kenntnisnahme

9) Inn-Salzach-Euregio; Protokoll der Generalversammlung vom 29. März 2022; Kenntnisnahme

10) RHV-Polling u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 12. April 2022; Kenntnisnahme

11) RHV-Ried u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 04. April 2022; Kenntnisnahme

12) Kanalsanierung 1. Teil – Information über den aktuellen Stand

13) Breitbandausbau in Mehrnbach – Bericht über den derzeitigen Stand

14) Sanierung Volksschule – Information über den derzeitigen Stand.

15) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet um 19:10 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Fraktionsvorsitzenden, AL Josef Schrattenecker sowie die Buchhalterin, Frau Tina Grabmayr-Stein, sehr herzlich.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Aufnahme folgender Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 in die heutige Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag 1:
Höhfurtner Philipp – Heimleiter; Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses als Heimleiter; Beratung und Beschlussfassung

Begründung der Dringlichkeit:
Herr Höhfurtner hat laut Dienstvertrag bis 31.12.2021, das fehlende EDE-Zertifikat dem Dienstgeber unaufgefordert vorzulegen.
Aufgrund der COVID-Pandemie war es Herrn Höhfurtner zeitlich nicht möglich, das Zertifikat zu machen.
Es soll daher der befristete Dienstvertrag als Heimleiter bis 31. Dezember 2023 verlängert werden.
Dies soll noch in dieser Sitzung beschlossen werden (wurde in der GV-Sitzung am 04. April 2022 vorbesprochen).

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

Dringlichkeitsantrag 2:
Voranschlagsprüfung 2022 – Prüfbericht der BH-Ried im Innkreis vom 12. Mai 2022; Kenntnisnahme

Begründung der Dringlichkeit:
Der Voranschlag für das Finanzjahr 2022 wurde von der BH Ried im Innkreis geprüft. Der Prüfbericht liegt vor und soll noch in dieser Sitzung zur Kenntnis genommen werden.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

Dringlichkeitsantrag 3:
Buttinger Josef u. Ernestine; Ansuchen um Abänderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Mehrnbach; Parz. Nr.: 599, 598 und Teil aus 609, alle KG. Stötten - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Begründung der Dringlichkeit:
Die Ehegatten Buttinger haben mit Schreiben vom 19. Mai 2022 um Umwidmung der betroffenen Grundstücke angesucht. Für das Umwidmungsansuchen sollte in dieser Sitzung noch der Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

Dringlichkeitsantrag 4:
FPÖ – Fraktion Mehrnbach; Erweiterung der Krabbelstube um eine zweite Gruppe ab Herbst 2022

Begründung der Dringlichkeit:
Einige Eltern kleiner Kinder sind mit der Sorge um eine Betreuungsmöglichkeit ihrer unter dreijährigen Kinder ab kommendem Herbst an uns herangetreten. Da es sich offenbar um mehrere Fälle handelt, sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Da Mehrnbach sich als kinderfreundliche Gemeinde rühmt, sollte in jedem Fall ein Platz in der Krabbelgruppe bereitgestellt werden, um jungen Eltern und hier vor allem Müttern die Chance zu geben, erwerbstätig zu sein. Aus unserer Sicht wäre wichtig, eine zweite Krabbelgruppe zu etablieren.
Laut unseren Kenntnissen sind noch einige kleinere Adaptierungen des nicht aktiv tätigen Hortes nötig und des Weiteren bedarf es noch einer personellen Aufstockung, um im Herbst 2022 einen reibungslosen Start einer zweiten Krabbelgruppe zu garantieren. Die Dringlichkeit wird begründet mit dem Umstand, dass wie oben erwähnt, Platz und Personal noch erweitert werden müssen und von einer entsprechenden Vorlaufzeit ausgegangen werden muss.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

In weiterer Folge nimmt der Vorsitzende die Angelobung der Gemeinderätin Carina Elisabeth Murauer vor.

Anschließend tritt der Vorsitzende in die Tagesordnung ein:

1.) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr.: 3/81 – FISS – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass die oben angeführte Abänderung des Flächenwidmungsplanes bei der Gemeinderatssitzung vom 09. September 2021 grundsätzlich beschlossen wurde. Beabsichtigt ist, eine Fläche im Ausmaß von ca. 2.179 m² von Grünland in Betriebsbaugebiet zur Erweiterung des angrenzenden Betriebes umzuwidmen. Das in der Folge eingeleitete Verfahren zur gegenständlichen betriebsbedingten Erweiterung ergab keine fachlichen Einwände.

Anhand einer Bildschirmpräsentation wird die von der Umwidmung betroffene Fläche zur Kenntnis gebracht.

FWP Änderung Nr 3.81 M 1:5000

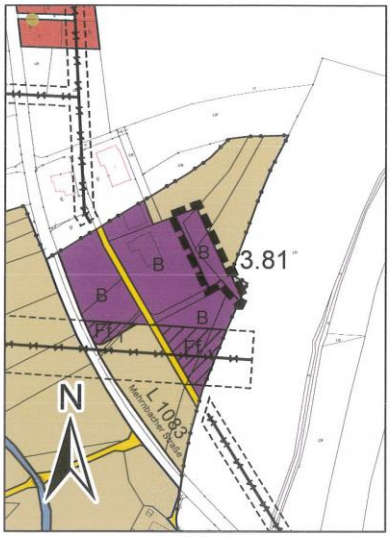

Rechtsstand FWP M 1:5000

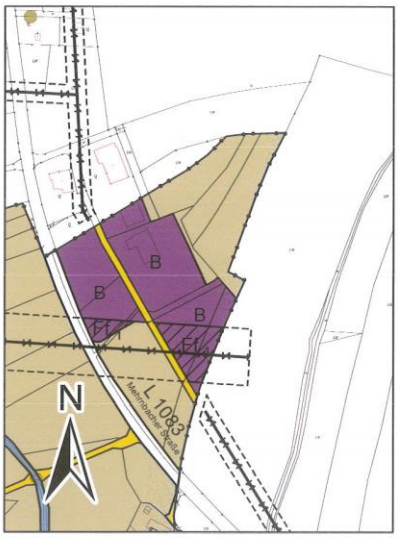

FWP Änderung Nr 3.81 M 1:2000

Der Amtsleiter bezeichnet die Fa. Fiss als florierenden Betrieb, der in naher Zukunft einen weiteren Hallenzubau anstrebt. Seitens des Landes wurde die Erweiterung des Betriebsbaugebietes grundsätzlich positiv beurteilt. Lediglich in Bezug auf die Hangwassersituation wurde angemerkt, dass eine geringe Oberflächenwassergefährdung insbesondere im Falle von Starkregenereignissen im Bauverfahren zu berücksichtigen sei. Diesbezüglich verweist der Amtsleiter auf die bereits im Zuge der zuletzt erteilten gewerbebehördlichen Bewilligung vorgeschriebene Retentionsanlage.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/81 (FISS) von Grünland in Betriebsbaugebiet endgültig die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

2.) Raumordnungsvertrag zu Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 82; Gemeinde Mehrnbach – Emprechtinger Robert, Am Pfarrerhölzl 11/2, 4910 Ried im Innkreis; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass der o.a. Raumordnungsvertrag von Rechtsanwalt Dr. Glaser ausgearbeitet wurde. Hingewiesen wird darauf, dass für das von der Umwidmung betroffene Grundstück eine neue Einlagezahl eröffnet werden müsse, da die im gegenständlichen Raumordnungsvertrag angeführte EZ mehrere Grundstücke umfasst. Diesbezüglich ist noch eine Anpassung des Raumordnungsvertrages erforderlich.

GV Dr. Glaser ergänzt, dass im Zuge des Umwidmungsverfahrens von Seiten des Landes eine Verkleinerung der Umwidmungsfläche gefordert wurde. Insofern sei eine Teilung des ursprünglich beantragten Umwidmungsgrundstückes notwendig. Die daraus hervorgehende umgewidmete Bauparzelle werde schließlich in eine neue Einlagezahl abgeschrieben. Weiters stellt GV Dr. Glaser zur Diskussion, ob dem Gemeinderat eine grundbücherliche Einverleibung der im Raumordnungsvertrag festgesetzten Pönale erforderlich erscheint. Sollte eine solche gefordert werden, sei diese in die Formulierung des Vertrages aufzunehmen. Er persönlich vertritt die Ansicht, dass, nachdem ein Bauansuchen bei der Gemeinde bereits vorliegt, dem Umwidmungswerber die Kosten für die Grundbuchseintragung, die ca. € 700 – bis € 1.000 ausmachen, erspart werden könnten.

Der Vorsitzende merkt an, dass bisher in einigen Fällen, in denen ein baldiger Baubeginn aufgrund eines bereits begonnenen Planvorprüfungsverfahrens bereits absehbar war, ebenfalls von einer grundbücherlichen Einverleibung Abstand genommen wurde. Er meint daher, dass man auch in diesem Fall auf die grundbücherliche Sicherstellung verzichten könne.

GR Gerhard Stieglmayr erkundigt sich, ob die grundbücherliche Einverleibung nachgeholt werden könne, wenn der Umwidmungswerber innerhalb eines gewissen Zeitraumes die Baubewilligung nicht beantragen sollte. GV Dr. Glaser teilt mit, dass dies jederzeit gemacht werden könne.

Der Amtsleiter konkretisiert, dass am Gemeindeamt ein Planentwurf zur Vorprüfung vorliege.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, wird nachstehender Entwurf des Raumordnungsvertrages zur Beschlussfassung vorgelegt.

* * * *

Raumordnungsvertrag im Originalprotokoll ersichtlich!

* * * *

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Raumordnungsvertrages unter Berücksichtigung der noch abzuändernden Formulierung hinsichtlich einer neu zu eröffnenden Einlagezahl für den von der Abänderung betroffenen Grundstücksteil beschließen. Gleichzeitig möge von einer grundbücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes vorerst abgesehen werden. Der Vorsitzende ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr.: 3/82 – Emprechtinger – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abänderung des Flächenwidmungsplanes für den o.a. Antragsteller bereits bei der Sitzung des Gemeinderates am 18. November 2021 grundsätzlich beschlossen wurde. Im Zuge des daraufhin eingeleiteten Umwidmungsverfahrens wurde allerdings von Seiten des Landes die Größe des geplanten Bauplatzes im Ausmaß von 1.581 m² mit der Begründung kritisiert, dass im Sinne einer flächensparenden Grundinanspruchnahme die Bauplatzgröße für Einfamilienhäuser eine Fläche von 1.000 m² nicht überschreiten sollte.

Der Vorsitzende bringt die Lage des umzuwidmenden Grundstücks mit dem ursprünglichen Flächenausmaß mittels Bildschirmpräsentation zur Kenntnis:

Die von der Umwidmung betroffene Fläche wurde daraufhin von Geometer DI Wagneder vermessen und auf ein Ausmaß von 999 m² reduziert. Auch die Zufahrt müsse dementsprechend angepasst werden.

Für das abgeänderte Flächenausmaß ist vom Ortsplaner ein abgeänderter Planentwurf anzufertigen.

GV Dr. Glaser bezieht sich auf eine weitere Anmerkung in den Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landes. Darin wird darauf hingewiesen, dass es nicht nachvollziehbar sei, wenn die geplante Zufahrtsstraße aus öffentlichen Mitteln bzw. als öffentliches Gut errichtet werden würde. Er möchte wissen, ob eine solche Vorgangsweise ursprünglich geplant gewesen wäre.

AL Schrattenecker verneint dies. Er hält fest, dass es früher nicht notwendig war, Zufahrten im Flächenwidmungsplan darzustellen. Nachdem nunmehr eine Zufahrt im Grünland aber nicht mehr zulässig sei und diese angesichts der Oberflächenwassergefährdung im gegenständlichen Fall auf die benachbarte Parzelle verlegt werden musste, war es erforderlich, die private Zufahrtsstraße als Verkehrsfläche in „gelb“ auszuweisen. Die Gelbfärbung gebe dabei keinen Aufschluss über „öffentlich“ oder „nicht öffentlich“. Im Übrigen – so der Amtsleiter – wurde aufgrund der Hangwassersituation darauf hingewiesen, dass die Gemeinde im Bauverfahren sicherstellen müsse, dass sich durch die Errichtung der Zufahrt bei Extremwetterereignissen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil Dritter verändern dürfen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in „Dorfgebiet“ bzw. „Verkehrsfläche“ endgültig die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr.: 3/83 – Rosenhammer/Niedermüller – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abänderung des Flächenwidmungsplanes für die oben angeführten Umwidmungswerber bereits bei der Sitzung des Gemeinderates am 18. November 2021 grundsätzlich beschlossen wurde. Er bringt die Lage des von der Umwidmung betroffenen Grundstückes in Baching zur Kenntnis und erinnert daran, dass die angestrebte Widmungserweiterung zwecks Erteilung einer Bauplatzbewilligung erforderlich sei, weil gemäß dem derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nicht der gesamte Gebäudebestand von der „Dorfgebietsausweisung“ erfasst sei sondern ein kleiner Teil im Grünland liege.

Amtsleiter Schrattenecker erklärt, dass dieser Übereinstimmungsfehler auf eine Ungenauigkeit in der Darstellung zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächenwidmungsplanes 1975/76 mangels technischer Möglichkeiten (wie z. B. Vergleich mit Orthofotos) zurückzuführen sei. Nach Durchsicht der Bauakte wurde festgestellt, dass für den Gebäudebestand eine Baubewilligung erteilt wurde, somit kann das Vorliegen eines nicht konsensgemäß ausgeführten Bauvorhabens ausgeschlossen werden. Beabsichtigt wäre gewesen, die bestehende Dorfgebietswidmung um ca. 400 m² zu erweitern, um damit eine Abrundung der Baulandwidmung zu erzielen. Dazu wurde von Seiten des Landes angeführt, dass die Änderung aufgrund der Geringfügigkeit zwar zur Kenntnis genommen werde. Aufgrund der Siedlungsrandlage werde jedoch im Bereich der unbebauten Fläche eine Schutzzone im Bauland, welche eine zukünftige Hauptbebauung ausschließt, gefordert.

GV Dr. Glaser stellt fest, dass dies eine Planabänderung erfordere.

Der Amtsleiter bestätigt dies und erklärt, dass der abgeänderte Plan zur Genehmigung vorgelegt wird.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes unter Beachtung einer Schutzzone im Bauland endgültig die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung
Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr.: 3/84 – Diermayr – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abänderung des Flächenwidmungsplanes für den oben angeführten Umwidmungswerber bereits bei der Sitzung des Gemeinderates am 18. November 2021 grundsätzlich beschlossen wurde. Geplant ist eine geringfügige Erweiterung einer bestehenden Widmungsfläche mit Mischgebiet für einen bereits bestehenden Kfz-Betrieb sowie eine geringfügige Korrektur einer Dorfgebietsausweisung. Anhand einer Bildschirmpräsentation bringt er die Lage der von der Umwidmung betroffenen Grundstücksteile zur Kenntnis:

Dazu wird angeführt, dass die Stellungnahmen des Landes zur beantragten Flächenwidmungsplanabänderung durchwegs positiv seien. Lediglich seitens der Fachabteilung Elektrotechnik und Energieversorgung wurde eingewendet, dass im nordöstlichen Randbereich der geplanten Widmung ein geringfügiger Überschneidungsbereich mit dem Schutzbereich einer 10 kV-Freileitung der Energie Ried GmbH besteht. Diesbezüglich wurde die Definition einer Schutz- und Pufferzone vorgeschlagen.

Seitens der Gemeinde Mehrnbach wird dazu Folgendes angemerkt:
Laut Stellungnahme der Energie Ried vom 17.03.2022 GZ: madi/vedr besteht zur vorhandenen Freileitung ein Schutzbereich von 5 m beidseits der Leitungsachse. Im Abänderungsplan 3/84 ist jedoch ein Schutzbereich von 10 m beidseits der Leitungsachse eingetragen. Dadurch scheint die

von der Abteilung Umwelt-; Bau- und Anlagentechnik geforderte Schutz- oder Pufferzone (Stellungnahme Hr. Ing. Frattner, GZ UBAT-2014-83337/15-FF/M) nicht nötig.
Die Widmung soll daher wie im Abänderungsplan 3/84 dargestellt beschlossen werden.

Der Amtsleiter bringt den Überschneidungsbereich anhand der Bildschirmpräsentation zur Kenntnis und teilt mit, dass es sich dabei lediglich um eine Fläche von ca. 11 m² handelt. Darüber hinaus erklärt er, dass die Schutzzone bei alten Freileitungen 5m beidseits der Leitungsachse betragen habe, bei neuen Leitungen betrage der Schutzbereich 10m beidseits der Leitungsachse. Bei der gegenständlichen Freileitung handle es sich um eine Leitung aus 1969 mit einem 5 Meter breiten Schutzbereich. In Anbetracht dieses Umstandes erscheint ihm eine Korrektur des Überschneidungsbereiches für wenig sinnvoll.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Asenham endgültig die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) Güterweg Abstätten; Katasterschlussvermessung, Durchführung gemäß §§ 15ff LiegTeilG, GZ 7094-1/22, KG 46103 Atzing; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende verweist dazu auf die vorliegende Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ 7094-1/22 vom 27.04.2022 und bringt diese per Bildschirmpräsentation zur Kenntnis:

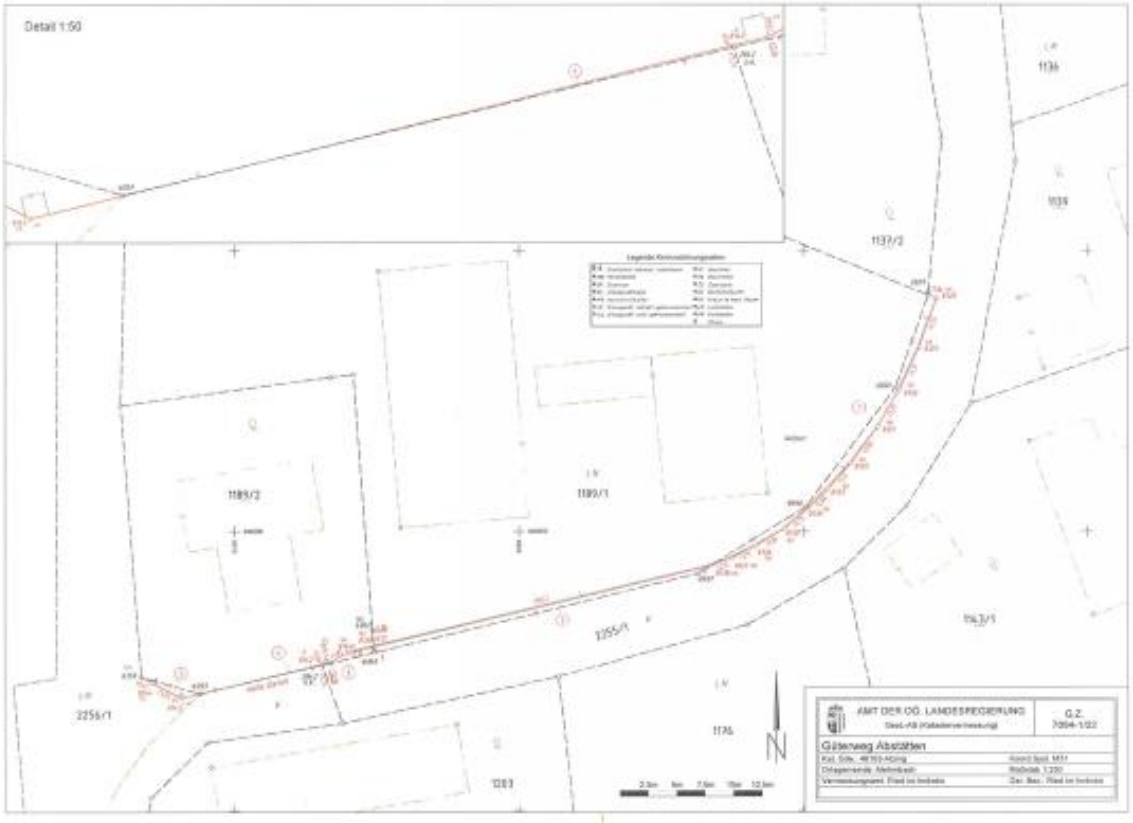

AL Schrattenecker erklärt, dass es sich bei der gegenständlichen Katasterschlussvermessung um einen Teil des Güterweges Abstätten, Ausästung Feichtenschlager, handelt. Im vergangenen Herbst wurde bei dem betroffenen Teilstück des Güterweges vom WEV eine Straßensanierung durchgeführt. Nunmehr wurde der Güterweg neu vermessen. Dabei wurden diverse Trennstücke vom bzw. zum öffentlichen Gut ab- bzw. zugeschrieben. Alle betroffenen Grundanrainer haben der Vermessung zugestimmt. Nach positiver Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gem. §§ 15ff seitens des Landes veranlasst.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den im Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ 7094-1/22, enthaltenen Ab- und Zuschreibungen von der bzw. zur öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde Mehrnbach die Zustimmung erteilen und die damit einhergehende Widmung zum bzw. Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigen. Er ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

7.) Neufassung des Heimvertrages für das gemeindeeigene Seniorenwohnheim; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Heimvertrag für das gemeindeeigene Seniorenwohnheim unter § 14, betreffend Sicherstellung der Kostenübernahme, abgeändert werden solle. Die Abänderung bezieht sich auf die Übernahme der Kosten für die Kurzzeitpflege. Der Vorsitzende bringt den angeführten Paragraphen vollinhaltlich zur Verlesung:

* * * *

§ 14 SICHERSTELLUNG DER KOSTENÜBERNAHME:

Zur Sicherstellung für eine Übernahme der Kosten der Kurzzeitpflege bzw. im Abgangsmonat wird seitens des Heimträgers keine Kaution einbehalten, jedoch eine schriftliche Erklärung von Kindern, Anverwandten oder Rechtsvertretern des Heimbewohners, die eine Übernahme der Kostenabrechnung für die Kurzzeitpflege bzw. das Abgangsmonat beinhaltet.

Erklärung durch:

Vorname: Familienname:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon:

Als obig angeführte Person erkläre ich mich zur Übernahme der Kosten der Kurzzeitpflege bzw. im Abgangsmonat (offene Entgelte und Sonderleistungen) bereit.

Mehrnbach, am: Unterschrift:

* * * *

Der Vorsitzende erklärt, dass die Änderung erforderlich wurde, da es im Seniorenwohnheim Mehrnbach zu einem Streitfall gekommen sei, bei dem die Kosten für einen Kurzzeitpflegefall von den Angehörigen nicht übernommen werden wollten.

Nachstehend angeführter Entwurf des Heimvertrages wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

Seniorenwohnheim Mehrnbach
4941 Mehrnbach 43 ☎ 07752/82201
post@swh-mehrnbach.at www.swh-mehrnbach.at

Heimvertrag

□ Dauerpflege □ Kurzzeitpflege

§ 1 VERTRAGSPARTNER:

a) Gemeinde Mehrnbach 4941 Mehrnbach 80 als Heimträger, vertreten durch Heimleiter Philipp Höhfurtner

b) Heimbewohner/in

Vorname: Familienname:

geboren am: in:

derzeit wohnhaft in PLZ: Ort:

Straße: Bezirk:

Rechtsvertretung oder Vertrauensperson:

Vorname: Familienname:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon:

Vertretungseigenschaft als:

O Sachwalter/in, ausgewiesen durch Urkunde oder Beschluss des Gerichtes
O Einstweilige/r Sachwalter/in, ausgewiesen durch Urkunde oder Beschluss
O schriftlich Bevollmächtigte/r, ausgewiesen durch Vollmacht
O mündlich Bevollmächtigte/r
O Sohn/Tochter oder Angehörige/r

§ 2 VERTRAGSDAUER:

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Wohnung und wird unter Einhaltung der Vertragsregeln auf bestimmte/unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Bereitstellung der Wohnung ab: bis:

§ 3 VERTRAGSGEGENSTAND:

Dem/der unter § 2 als Vertragspartner angeführten Heimbewohner/in wird im Seniorenwohnheim Mehrnbach, 4941 Mehrnbach Nr.43 die

Wohnung Nr.: **O zur Alleinbenützung** **O Zweitbenützung**

bestehend aus einem Vorraum, Wohn/Schlafraum und einer Nasszelle mit Dusche, WC und Waschbecken überlassen. Die sonstige Ausstattung der Wohnung umfasst:

- Telefonanschluss für Festnetz (Verrechnung erfolgt zwischen Bewohner und Netzanbieter)
- SAT – TV Anlage mit landesüblichen Programmen (Nutzung gebührenfrei)
- Internetanbindung über WLAN (Nutzung gebührenfrei)
- Einbau - Kleinkühlschrank zur freien Nutzung

Der/die Bewohner/in hat das Recht auf Nutzung der in der Wohnung befindlichen Ausstattung.

Dem/der Heimbewohner/in ist es gestattet, eigene Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, in Absprache mit der Heimleitung, einzubringen (ein Verzeichnis darüber ist im Anhang anzuführen). Der Heimträger haftet lediglich im Rahmen der Dienstleistung für eingebrachte Gegenstände. Für eingebrachte Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere und dergleichen wird nicht gehaftet. Eine Hinterlegung von Geld und Wertgegenständen (ausgenommen Taschengeld) im Heim ist aus Haftungsgründen daher nicht möglich.

Im Falle der Pflegebedürftigkeit hat der/die Heimbewohner/in unter Berücksichtigung des Krankenpflegegesetzes den Anspruch auf Pflege in seiner Wohnung.

§ 4 GEMEINSCHAFTSRÄUME UND –EINRICHTUNGEN:

Der/die Heimbewohner/in ist berechtigt folgende Gemeinschaftsräume und – Einrichtungen mitzubenutzen:

- Gemeinschaftsräume in den Stockwerken
- Pflegebäder
- Terrasse und Garten
- Aufzüge
- Therapieraum im EG
- Allgemeine Toiletten

§ 5 VERPFLEGUNG:

Es werden folgende Mahlzeiten angeboten:
- Frühstück nach landesüblicher Art
- Mittagessen
- Abendessen
- Auf ärztliche Anordnung Schonkost und sonstige Diäten

Nicht beinhaltet sind Astronauten-, Sonden- oder sonstige spezielle Nahrungen, die im privaten Bereich von einem Sozialversicherungsträger oder einer Krankenkasse getragen werden. Ein Abzug oder eine Reduktion des Lebensmitteleinsatzes (Verpflegskosten) ist bei Verabreichung von Sondennahrung nicht gegeben. Es erfolgt jedoch die Übernahme des Selbstbehaltes bei Verabreichung derselben.

§ 6 GRUNDLEISTUNG:

Die Grundleistung umfasst:

- die regelmäßige Reinigung der Wohnung/ des Zimmers
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen und Seife
- Waschen/Bügeln der persönlichen Wäsche (ausgenommen Wollsachen und Kleidung die nur über Handwäsche zu reinigen sind)
- geringfügige Instandsetzung der persönlichen Wäsche (Knöpfe, Drucker usw.)
- Vermittlung der seelsorgerischen Betreuung
- Bereitschaftsdienst von Pflegepersonal (Notruf rund um die Uhr)
- Organisation von geselligen und kulturellen Veranstaltungen
- Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld
- Vermittlung ärztlich verordneter und kassenbewilligter Therapeuten
- Vermittlung von Fußpflege, Friseur und sonstiger Dienstleister
- Haftpflichtversicherung für Schadensfälle außerhalb des SWH Mehrnbach

§ 7 LEISTUNGEN IM PFLEGE- UND BETREUUNGSFALL:

Die Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand alle gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbstständigkeit des/der Heimbewohners/in:

- Hilfe beim Essen und Trinken
- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe im Bereich der Mobilität
- Hilfe im Bereich der Ausscheidung
- Besondere Aufsicht, soweit sie geboten ist und in die Freiheitsrechte nicht eingreift
- Therapeutische und rehabilitative Leistungen nach ärztlicher Anordnung

§ 8 ENTGELT FÜR ERSATZ-, VOR- UND ZUSATZLEISTUNGEN

Für zusätzliche Leistungen, die nicht in den vorstehenden §§ 2 – 6 angeführt sind, aber für Einzelpersonen erbracht werden müssen (z.B. Reparatur von privaten Geräten, Wäsche Einkauf, Kranken- und Arzttransporte, Vorleistungen sonstiger Art) werden nach dem tatsächlichem Aufwand in einer gesonderten monatlichen Abrechnung über SEPA-Mandat oder Zahlschein verrechnet.

Die Verrechnung von Leistungen der Apotheken für Bewohner erfolgt in einem direkten Rechtsverhältnis der beiden.

Fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen des Seniorenwohnheimes durch den/der Bewohner/in werden nach tatsächlichen Aufwand der Instandsetzung verrechnet.

§ 9 ENTGELT FÜR WOHNUNG UND GRUNDBETREUUNG:

Der/die Heimbewohner/in hat für die in den §§ 2 – 6 aufgeführten Leistungen des Seniorenwohnheimes Mehrnbach ein tägliches Entgelt von

Entgelt Wohnung/Grundbetreuung	€	ohne gesetzliche Mehrwertsteuer
Kurzzeitpflegezuschlag	€	ohne gesetzliche Mehrwertsteuer
Ersatzzuschlag bei Inkontinenz	€	ohne gesetzliche Mehrwertsteuer

zu entrichten.

Der Ersatz für Inkontinenzprodukte kommt nur dann zur Verrechnung, wenn beim/bei der Heimbewohner/in keine gesetzliche Krankenkasse vorliegt oder seitens der Krankenversicherung keine Ersatzleistung erfolgt bzw. bestehende Verträge gekündigt werden.

Die Entgelte werden nach tatsächlich erfolgter Leistung, monatlich vom Heimträger von Ihrem Konto mittels beizubringendem SEPA-Mandat eingezogen.

Vorleistungen für Medikamente und Rezeptgebühren bei Hausärzten mit Hausapotheke werden ebenfalls über die vorliegenden Einzugsermächtigung vom SWH-Mehrnbach verrechnet.

Bei Kurzzeitpflege und Übergangsfristen sind die Entgelte innerhalb 10 Tagen nach Rechnungslegung mittels Zahlschein auf das Konto des Heimträgers einzuzahlen.

Im Falle eines Sozialhilfebezuges wird seitens des Heimträgers das Entgelt für die Wohnung mit dem jeweiligem Sozialhilfeverband verrechnet.

Ersatzleistungen aus der Pension oder einem sonstigen Bezug des/der Bewohner/in an den Sozialhilfeverband, werden mit diesem direkt oder über die Pensionsversicherung verrechnet.

§ 10 ENTGELT FÜR PFLEGE- UND BETREUUNG:

Für die in § 7 angeführten Leistungen ist ein Pflegezuschlag je nach Pflegegeldeinstufung zu entrichten. Grundlage und Höhe für den zu entrichtenden Pflegezuschlag ist die Einstufung des/der Heimbewohner/in nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes und der Länder oder nach einer sonstigen gleichartigen Vorschrift.

Dieser Pflegezuschlag ist auch für die Zeit einer vorübergehenden Abwesenheit zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht.

Bei Zu- und Abgangsmonaten oder bei vorübergehenden Ruhen des Pflegegeldes wird der Pflegezuschlag mit einem Dreißigstel des gesetzlichen monatlichen Pflegegeldbetrages oder einer gleichartigen Leistung für die Tage der Anwesenheit errechnet.

Das Pflegeentgelt beträgt 80 % des Pflegegeldbezuges zuzüglich 10 % Mehrwertsteuer.

Für vorübergehende, außerordentliche, pflegerische Leistungen wird ab dem ersten Tag dieser Leistungen ein Betreuungszuschlag in Rechnung gestellt. Vorübergehende, außerordentliche, pflegerische Leistungen sind insbesondere dann gegeben, wenn der/die Heimbewohner/in, infolge von Krankheit oder auf Grund körperlicher Gebrechen einen erhöhten Pflegebedarf braucht und dieser voraussichtlich nicht länger als 6 Monate andauet. Der Betreuungszuschlag ist eine Tagesgebühr und wird nur soweit als notwendig verrechnet.

Ein anfallender Betreuungszuschlag beträgt täglich € 12,- exkl. Mehrwertsteuer.

Die Entgelte für Pflege- und Betreuungsleistungen werden nach tatsächlich erfolgter Leistung, monatlich vom Heimträger von Ihrem im § 8 angeführten Konto, gemeinsam mit den Entgelten für die Wohnung und Grundleistungen, über den beizubringendem Einzugsauftrag eingezogen.

Eine Änderung der Entgeltshöhe für Pflege und Betreuung tritt aufgrund eines geänderten Pflegebedarfes bzw. einer Veränderung der Pflegegeldeinstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz der/des Heimbewohner/in ein. Bei längeren Verfahren zur Pflegegeldeinstufung wird eine Aufrollung des Differenzbetrages durchgeführt und eine Nachverrechnung ab dem Datum der Zuerkennung durchgeführt.

§ 11 MITTEL FÜR DEN EIGENEN BEDARF:

Die Höhe der verbleibenden Mittel für den eigenen Bedarf nach Entrichtung der Wohn-Betreuungs- und Pflegeentgelte richten sich nach dem Einkommen.

Unter Berücksichtigung des OÖ SHG stehen bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe dem/der Bewohner/in 20% der Pension zzgl. 10% der Pflegestufe 3 als Taschengeld sowie die Pensionssonderzahlungen frei zur Verfügung.

Dieser Paragraph gilt nicht für die Kurzzeitpflege, da diese ausschließlich aus eigenen Mitteln zu decken ist.

§ 12 VERÄNDERUNG DES ENTGELTS FÜR WOHNUNG UND GRUNDBETREUUNG :

Das Seniorenwohnheim Mehrnbach (Heimträger Gemeinde Mehrnbach) ist berechtigt, Entgeltsänderungen durchzuführen, sofern sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgeltes durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben (z.B. Kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltsveränderungen, Betriebskosten und öffentliche Abgaben). Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung hat jedenfalls angemessen zu sein.

Entgeltsänderungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem/der Heimbewohner/in durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben. Entgeltssenkungen sind dem/der Heimbewohner/in ebenfalls durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben und bei Vorauszahlungen gut zu schreiben bzw. bei der nächst folgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

Der/die Heimbewohner/in verpflichtet sich zur Antragsstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der/die Heimbewohner/in, oder dessen Bevollmächtigte, bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, ist das Seniorenwohnheim Mehrnbach gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für den/die Heimbewohner/in einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der /die Heimbewohner/in ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

Sollte der/die Heimbewohner/in, nach Rücksprache mit der Vertrauensperson, hausintern in ein anderes Zimmer verlegt werden, so wird ab dem Tag der Verlegung das tatsächlich zu entrichtende Entgelt nach Tarifordnung verrechnet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des O.Ö. Heim- und Sozialhilfegesetz.

§ 13 VERÄNDERUNG DES ENTGELTS FÜR BETREUUNG UND PFLEGE:

Für die Dauer eines Krankenhaus- bzw. Kuraufenthaltes, oder einer gemeldeten vorübergehenden Abwesenheit des/der Heimbewohner/in, ergeben sich folgende Änderungen der Gebühren:

Die Wohnentgelte (Zimmer- und Verpflegungskosten) sind von dem/der Bewohner/in des Seniorenwohnheimes Mehrnbach weiter zu bezahlen, wobei ab dem vierten Tag der gemeldeten vorübergehenden Abwesenheit,

die Verpflegskosten in Höhe von tgl. € 3,50 ohne Mehrwertsteuer in Abzug zu bringen sind.

Für volle Tage einer gemeldeten Abwesenheit wird ab dem ersten folgenden Tag ein allfälliger Betreuungszuschlag ruhend gestellt. Bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt, wo ein Sozialversicherungsträger oder der Bund für die Kosten der Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt und Pflegegeldzahlungen eingestellt werden, wird nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetzes der Pflegezuschlag bis zum Tage des Wiedereintrittes ins Heim ruhend gestellt.

Zu- und Abgangstage sind als volle Aufenthaltstage zu werten, ebenso die Tage des Beginnes und Endes einer Abwesenheit, wenn auch nur eine Mahlzeit verabreicht wird.

§ 14 SICHERSTELLUNG DER KOSTENÜBERNAHME:

Zur Sicherstellung für eine Übernahme der Kosten der Kurzzeitpflege bzw. im Abgangsmonat wird seitens des Heimträgers keine Kaution einbehalten, jedoch eine schriftliche Erklärung von Kindern, Anverwandten oder Rechtsvertretern des Heimbewohners, die eine Übernahme der Kostenabrechnung für die Kurzzeitpflege bzw. das Abgangsmonat beinhaltet.

Erklärung durch:

Vorname: Familienname:

PLZ: Ort: Straße:

Telefon:

Als obig angeführte Person erkläre ich mich zur Übernahme der Kosten der Kurzzeitpflege bzw. im Abgangsmonat (offene Entgelte und Sonderleistungen) bereit.

Mehrnbach, am: Unterschrift:

§ 15 BEENDIGUNG VON BEFRISTETEN VERTRÄGEN:

Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag endet durch Fristablauf bzw. im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Heimvertrages laut §§ 16-18.

§ 16 KÜNDIGUNG DURCH DEN/DIE HEIMBEWOHNER/IN

Der/die Heimbewohner/in kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.
Der Träger der zuständigen Sozialhilfe wird vom SWH-Mehrnbach darüber verständigt.
Die Wohnung muss am folgenden Tag des Vertragsendes geräumt sein.

§ 17 KÜNDIGUNG DURCH DAS SENIORENWOHNHEIM:

Das Seniorenwohnheim Mehrnbach kann den Heimvertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird, und die Fortsetzung des Heimvertrages für das Seniorenwohnheim eine unzumutbare Härte bedeuten würde;

2. der Gesundheitszustand des/der Heimbewohners/in sich so verändert hat, dass seine/ihre medizinisch gebotene Betreuung in dem Seniorenwohnheim nicht mehr möglich ist;

3. der/die Heimbewohner/in den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimes fortsetzt und derart schwer stört, dass dem Heim oder den anderen Heimbewohnern sein/ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann;

4. der/die Heimbewohner/in für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des Entgelts in Verzug geraten ist.

Im Fall der Ziffer 1 kann das Heim den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

Im Fall des Vorliegens der unter Ziffer 1 und 2 angeführten Kündigungsgründe hat das Heim dem/der Heimbewohner/in eine angemessene anderwertige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen zu verschaffen. Über die Kündigung wird der zuständige Rechtsträger der Sozialhilfe vom SWH Mehrnbach in Kenntnis gesetzt.

Die Wohnung muss am folgenden Tag des Vertragsendes geräumt sein. Bei Nichteinhaltung der Räumfrist (§§ 16 und 18) wird die Wohnung vom SWH Mehrnbach geräumt und die Gegenstände 14 Tage im Depot gelagert. Nach Ablauf der Frist wird das Depot geräumt und der Entsorgung zugeführt.

§ 18 BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH TODESFALL:

Im Falle des Ablebens des/der Heimbewohners/in endet der Vertrag mit dem auf den Todestag folgenden Kalendertag. Für die Räumung der Wohnung durch die Rechtsnachfolger wird eine Frist von 3 Tagen ohne Verrechnung des Wohnungsentgeltes eingeräumt. Über die im Eigentum des/der verstorbenen Heimbewohners/in stehenden Sachen – wird unter Beiziehung von Angehörigen - oder zumindest zweier Zeugen – das persönliche Inventar aufgenommen. Vorgefundenes Bargeld, Schmuck und Wertgegenstände werden in Verwahrung genommen und den zuständigen Angehörigen oder dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar übergeben.

§ 19 PFLICHTEN DES HEIMTRÄGERS:

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet das Seniorenwohnheim Mehrnbach uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegten Mindeststandards. Das Seniorenwohnheim Mehrnbach verpflichtet sich schon jetzt unwiderruflich, von dem/der Heimbewohner/in keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Seniorenwohnheimes Mehrnbach zählen insbesonders:

- Sicherstellung der gebotenen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung soweit vom Arzt verordnet und angeordnet
- Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente soweit verordnet
- Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus
- Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette zur Verrichtung der Notdurft
- Hintanhaltung einer Verwahrlosung des/der Heimbewohners/in
- Achtung der Intimsphäre unter Verschwiegenheit durch das Personal
- Wahrung der persönlichen Freiheit des/der Heimbewohners/in, jedoch unter Berücksichtigung pflegerischer Notwendigkeiten zum Schutz des/der Heimbewohners/in
- Führung einer Pflegedokumentation
- Verpflichtung des Seniorenwohnheimes Mehrnbach, bei Bedarf einen/eine Sachwalter/in für den/die Heimbewohner/in zu beantragen
- Sicherstellung des Rechts des/der Heimbewohners/in auf Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

§ 20 RECHTE DES/DER HEIMBEWOHNERS/IN:

Das Seniorenwohnheim Mehrnbach hat in seinem Wirkungsbereich für die Wahrung folgender Rechte des/der Heimbewohners/in besonders zu sorgen:

- Recht auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde
- Recht auf freie Arztwahl bzw. Inanspruchnahme der ärztliche Behandlung und Betreuung
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung und Meinungsäußerung
- das Recht, außerhalb der Nachtruhe jederzeit und während der Nachtruhe in besonders gelagerten Einzelfällen Besuche zu empfangen.

§ 21 PFLICHTEN DES/DER HEIMBEWOHNER/IN:

Der/die Heimbewohner/in hat seine/ihre Verpflichtungen zu erfüllen.
Dazu zählen auch:

- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/innen
- der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen
- die Einhaltung der gepflogenen Umgangsformen mit Heimbewohnern und Personal, sowie Einhaltung der Hausordnung soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten des/der Heimbewohners/in im Widerspruch steht.

§ 22 MITBESTIMMUNG DES/DER HEIMBEWOHNERS/IN:

Der/die Heimbewohner/in hat

- das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl einer allfälligen Bewohnervertretung
- das Recht auf Teilnahme an Bewohner- und Angehörigenversammlungen
- das Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben
- das Recht, Vorschläge in allen Heimbelangen einschließlich Fragen der Hausordnung (sofern vorhanden) zu erstatten.

§ 23 ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN:

- Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, die vom Heimbewohner/in im Zuge einer Aktivität oder sonstiges gemacht werden, sind Eigentum des SWH-Mehrnbach und dürfen für sämtliche interne, sowie Werbezwecke und für Zeitungsartikel genutzt werden.
- Für Diebstähle wird seitens des SWH Mehrnbach nicht gehaftet.
- Von den Heimbewohnern eingebrachtes Inventar und Wertsachen sind bei Bedarf von den Bewohnern selbst zu versichern.
- Bewohnereigene Kleidungsstücke sind mit einer, seitens des SWH-Mehrnbach genannten, Nummer zu kennzeichnen. Bei Bedarf werden vom SWH-Mehrnbach Wäschemarkerl zum Kauf angeboten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimvertrages gültig, wenn sie dem Vorteil des/der Heimbewohner/in dienen.

§ 24 GERICHTSSTAND:

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den angeführten Vertragspartnern ist ausschließlich das Landesgericht Ried im Innkreis zuständig.

§ 25 BESCHWERDESTELLEN UND BEWOHNERVERTRETUNG

- Heim- und Geschäftsleitung
- Land Oberösterreich – Sozialhilfeabteilung
- Bewohnervertretung – Verein für Sachwalterschaft

- Volksanwaltschaft

UNTERSCHRIFTEN

Heimbewohner/in:

Name Unterschrift

Vertreter des Heimbewohners/der Heimbewohnerin in Eigenschaft als:

O Tochter/Sohn
O schriftlich Bevollmächtigte/r
O Sachwalter/in
O Sonstige:

Name *Unterschrift*

Für das Seniorenwohnheim Mehrnbach Unterschrift

Mehrnbach, am:

Beschluss im Gemeinderat: GR.-4/2-2022 vom 19. Mai 2022

ANHANG:

Post hinterlegen:	o ja	o nein
Amtspost darf geöffnet werden:	o ja	o nein

* * * *

Der Vorsitzende stellt hiezu folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Entwurf des Heimvertrages die Zustimmung erteilen. Er ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

8.) Wegeerhaltungsverband Innviertel; Protokoll der Verbandsversammlung vom 28. März 2022; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Protokoll der Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel vom 28. März 2022 zur Kenntnis und erkundigt sich, ob hiezu Wortmeldungen vorliegen.

GR Andreas Steinbacher (ÖVP) teilt als Vertreter der Gemeinde Mehrnbach im Verband mit, dass angesichts der gegenwärtigen Preissteigerungssituation ab dem kommenden Jahr mit einem Anstieg der Kilometerpauschale gerechnet werden müsse.

Da hiezu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll des Wegeerhaltungsverbandes vom 28. März 2022 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Inn-Salzach-Euregio; Protokoll der Generalversammlung vom 29. März 2022; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt das Protokoll der Generalversammlung der Inn-Salzach-Euregio vom 29. März 2022 zur Kenntnis und ersucht hiezu um Wortmeldungen.

Da solche nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Protokoll der Generalversammlung vom 29. März 2022 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

10.) RHV-Polling u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 12. April 2022; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Niederschrift der Mitgliederversammlung des RHV-Polling u. Umgebung vom 12. April 2022 zur Kenntnis. An dieser Sitzung für die Gemeinde Mehrnbach teilgenommen haben Herr GR Gerhard Stieglmayr und GR Franz Reifetshamer. Der Vorsitzende erkundigt sich nach besonderen Inhalten.

GR Gerhard Stieglmayr teilt mit, dass ein Grundankauf für die Erweiterung der Kläranlage geplant sei. Im Übrigen wird gerade geprüft, ob eine Fusionierung der Reinhalteverbände Polling und Kobernaußerwald sinnvoll sei.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Niederschrift der Mitgliederversammlung des RHV Polling zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

11.) RHV-Ried u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 04. April 2022; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 04. April 2022 zur Kenntnis und berichtet, dass die Sitzung in den Räumlichkeiten des neu errichteten Bürogebäudes stattgefunden habe. Die Bauarbeiten am neuen Verbandsgebäude seien mittlerweile abgeschlossen. Das Bauvorhaben konnte sogar unter den veranschlagten Kosten abgerechnet werden. Derzeit werden Überlegungen angestellt, dass alle Dächer der Verbandsanlage mit Photovoltaikanlagen befüllt werden sollen. Dazu würden gerade Angebote eingeholt. Der Vorsitzende erkundigt sich, ob Wortmeldungen vorliegen.

Da dies nicht der Fall ist, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 04. April 2022 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

12.) Kanalsanierung 1. Teil – Information über den aktuellen Stand

Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um einen kurzen Bericht.

AL Schrattenecker ruft in Erinnerung, dass im vergangen Jahr der Auftrag für den 1. Teil der Kanalsanierung zu einem Angebotspreis von netto € 996.000 an die Fa. Braumann vergeben wurde. Begonnen wurde mit den Sanierungsarbeiten im Schulbereich im vergangen August, danach wurden die Arbeiten vorläufig eingestellt. Seit März dieses Jahres wird die Sanierung im Landesstraßenbereich, beginnend ab dem Kindergarten bis zur Liegenschaft Mehrnbach 79 fortgesetzt. In der kommenden Woche sollen die Arbeiten in diesem Bereich mit der Asphaltierung abgeschlossen werden. Daraufhin wird die Sanierungstätigkeit in die Bereiche Seniorenwohnheim, Ringweg, an den Straßenzug zwischen Mehrnbach 89 – 200, sowie punktuell nach Käfermühl und Riegerting verlegt. Derzeit werden die Arbeiten vorwiegend in offener Bauweise durchgeführt, wodurch es natürlich zu Behinderungen komme und eine Straßensperre erforderlich sei. Bei den ab kommenden Juni startenden Schachtsanierungen seien überwiegend Inlinerverfahren vorgesehen. Beendet sein sollte der gesamte 1. Bauabschnitt mit November 2022. Wann mit dem 2. Teil der Kanalsanierung fortgesetzt werden solle, stehe derzeit noch nicht fest und sei mitunter auch von der Baukostenentwicklung abhängig.

Der Vorsitzende ersucht um Verständnis für die Verzögerungen bei den Bauarbeiten im Landesstraßenbereich. Diese seien unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass aufgrund der bestehenden Straßensperre die Gelegenheit genutzt wurde, bei einzelnen Liegenschaften Nahwärmeanschlüsse zu errichten.

Auf die Frage nach den bisher bereits entstandenen Kosten, erklärt der Amtsleiter, dass sich die Monatsbaukostensumme in etwa bei € 100.000 bewegt. Er geht aus derzeitiger Sicht davon aus, dass mit der Angebotssumme von ca. € 1.000.000 das Auslangen für den 1. Bauabschnitt gefunden werden könne. Es wird angeführt, dass die Materialien von der Fa. Braumann zu den Vorjahrespreisen bezogen und eingelagert wurden und demnach für den gegenständlichen

Bauabschnitt zu den Angebotspreisen zur Verfügung stehen. Kostensteigerungen seien allenfalls bei den Schotterlieferungen zu erwarten.

GR Gerhard Stieglmayr spricht an, dass infolge der Straßensperre der Verkehr über Güterwege umgeleitet wurde und an diesen zum Teil auch erhebliche Schäden aufgetreten seien.

Der Amtsleiter teilt mit, dass diese Thematik bei einer der letzten Baubesprechungen zur Sprache gebracht wurde. Da es sich dabei nicht um Schäden handelt, die von der Baufirma verursacht wurden, werden diese im Rahmen von Erhaltungsmaßnahmen durch den WEV behoben werden müssen.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Amtsleiter für dessen Ausführungen zum Thema Kanalsanierung.

13.) Breitbandausbau in Mehrnbach – Bericht über den derzeitigen Stand

Der Vorsitzende verweist auf mehrere Ortschaften in Mehrnbach, die derzeit gerade mit Glasfasernetz erschlossen werden. Soweit ihm bekannt sei, liefen die Gespräche zwischen Netzbetreibern und Grundeigentümern, was die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken bzw. den Abschluss von Verträgen anbelangt, auf Hochtouren. Im Übrigen wird angeführt, dass die Fiber Service OÖ an die Energie AG gekoppelt wurde und nunmehr unter dem Namen BBOOE auftritt.

Der Amtsleiter teilt mit, dass der Breitbandausbau in Mehrnbach durch zwei verschiedene Unternehmen (Infotech und Fiber Service OÖ) erfolge. Die Bauarbeiten werden jeweils über die Fa. Spindler ausgeführt. Seitens der Fiber Service, neu BBOOE, wird die Erschließung, ausgehend von Atzing bis zur Fa. Scheuch, sowie von Fritzging bis zum Bergerweg, durchgeführt. Sämtliche weniger dicht besiedelte Gebiete werden durch die BBOOE erschlossen. Ermöglicht werde dieser kilometerweite Ausbau aufgrund lukrativer Förderprogramme des Landes und des Bundes. Die Bauarbeiten sollten bis zum Ende des Jahres abgeschlossen sein. Seitens der Gemeinde sei geplant, auch die Kanalpumpwerke vorsorglich an das Glasfasernetz anzuschließen.

14.) Sanierung Volksschule – Information über den derzeitigen Stand

Der Vorsitzende informiert, dass es hinsichtlich der Volksschulsanierung bereits mehrere Termine mit verschiedenen Abteilungen des Landes Oberösterreich gegeben habe. Aufgrund der über die Schulsanierungsmaßnahmen hinaus gehenden geplanten Erweiterung des Sitzungssaals und den Anbau im Bereich des Musikheimes sind neben der Bildungsdirektion auch die Kultur-, und die Gemeindeabteilung sowie die Abt. Bau- und Anlagentechnik mit der Angelegenheit befasst. Seitens der Bildungsdirektion wurde die Notwendigkeit der Maßnahmen und die Höhe der Errichtungskosten bereits anerkannt. Die Vorarbeiten bzw. die Erstellung der Kostenschätzungen wurden bisher über das Architekturbüro Bauböck durchgeführt. Als einen der nächsten Schritte bezeichnet der Vorsitzende, die rechtskonforme Ausschreibung der Planungsleistungen. Aufgrund des Kostenrahmens sei eine EU-weite Ausschreibung erforderlich. Diesbezüglich sei man mit einer Rechtsanwaltskanzlei in Kontakt, welche in solchen Angelegenheiten bereits Erfahrung habe. Die Auftragsvergabe an die entsprechende Kanzlei solle in der nächsten GV-Sitzung beschlossen werden. Natürlich würde man ein regionales Architekturbüro bzw. das Architekturbüro Bauböck, welches bereits viel Zeit in das Projekt investiert habe, als Planungsbüro bevorzugen. Angesichts der EU-weit erforderlichen Ausschreibung habe man darauf aber keinen Einfluss. Als großes Problem bezeichnet der Vorsitzende im Übrigen die derzeit massiven Kostensteigerungen, welche eine große Unsicherheit zur Folge hätten.

AL Schrattenecker ergänzt, dass die ersten Diskussionen über die Schulsanierung im Jahr 2018 geführt wurden. Ausgehend von dem Maßnahmenkatalog des Architekturbüros Bauböck wurde damals mit Baukosten in Höhe von € 4.612.000 gerechnet. Gemäß Preisbasis von 01/2022 bewege man sich mittlerweile bei geschätzten Errichtungskosten von € 5.376.000. Derzeitige Ausschreibungen ergäben lt. Aussagen der zuständigen Fachabteilungen des Landes Kostenerhöhungen von + 40% bis+ 50%. In solchen Fällen stelle sich die Frage, ob das Bauvorhaben tatsächlich umgesetzt werden solle. Da seitens der Gemeinde Mehrnbach ein großer Teil der Ansparungen jedoch bereits getätigt wurde, wolle man aus derzeitiger Sicht das Vorhaben

auch realisieren. Diesbezüglich sei jedoch zu entscheiden, ob eine Gesamtausschreibung oder eine Teilung der Ausschreibung in Bauabschnitte günstiger sei. Hintergrund dessen sei, dass an die Angebotssummen auch Zuschüsse und BZ-Mittel des Landes gekoppelt seien und diese auf die derzeitige Preisbasis abstellten und weitere Indexsteigerungen nicht berücksichtigt würden.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Amtsleiter für die Informationen zum Thema Schulsanierung.

Es folgen anschließend die zu Beginn der heutigen Sitzung auf die Tagesordnung aufgenommenen Dringlichkeitsanträge.

15.); Höhfurtner Philipp – Heimleiter; Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses als Heimleiter; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende erklärt, dass Herr Höhfurtner Philipp mit einem befristeten Dienstverhältnis bis 31.12 2021 als Heimleiter im Seniorenwohnheim Mehrnbach angestellt wurde. Herrn Höhfurtners Dienstvertrag sieht vor, dass bis zum genannten Datum ein noch fehlendes E.D.E.-Zertifikat erworben werden müsse. Aufgrund der Coronapandemie war dem Heimleiter die Erwerb dieses Zertifikates innerhalb der o.a. Frist jedoch nicht möglich. Nach einer Beratung im Gemeindevorstand bzw. auch in Absprache mit Herrn Höhfurtner selbst, ergehe nun der Vorschlag, dass das Dienstverhältnis bis 31.12.2023 verlängert werden solle, jedoch unter der Auflage, dass bis dahin das genannte E.D.E.-Zertifikat zu erwerben sei. Der Vorsitzende erkundigt sich, ob hiezu Wortmeldungen vorliegen.

Auf die Frage, ob es zeitlich möglich sei, die noch fehlende Ausbildung innerhalb der Verlängerungsfrist zu absolvieren, erklärt GV Lettner, dass, angesichts der Tatsache, dass der nächste Fachhochschullehrgang, dessen Absolvierung eine Voraussetzung zum Erwerb des E.D.E.-Zertifikates sei, erst im Herbst startet, die Frist bis zum 31.12.2023 verlängert wurde. In diesem Zeitraum sollte der Abschluss der Ausbildung bewältigbar sein. Sobald das Zertifikat vorliege, könne das Dienstverhältnis des Heimleiters auf weitere fünf Jahre verlängert werden. Zur allgemeinen Information wird abschließend ergänzt, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage Spitzendienstposten ohnehin immer nur auf fünf Jahre befristet seien. Es bedürfe darüber hinaus einer positiven Dienstbeurteilung, damit Spitzendienstposten immer wieder vom Gemeinderat verlängert werden könnten.

Da hiezu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Verlängerung des Dienstverhältnisses von Herrn Höhfurtner Philipp bis zum 31.12.2023 mit der Auflage, dass bis dahin das fehlende E.D.E.-Zertifikat erworben werden müsse, die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

16.) Voranschlagprüfung 2022 – Prüfbericht der BH Ried im Innkreis vom 12. Mai 2022; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Prüfbericht über die Voranschlagsprüfung diese Woche an die Gemeinde übermittelt wurde. Er zeigt sich sehr erfreut über das Prüfungsergebnis und ersucht die Buchhalterin, Frau Grabmayr-Stein, um eine kurze Erläuterung.

Frau Grabmayr-Stein gibt an, dass der Prüfbericht im Wesentlichen keine Beanstandungen enthält und seitens der BH Ried im Innkreis zur Kenntnis genommen wurde.

Da der Prüfbericht erst am Vortag übermittelt wurde, war dieser den Fraktionsunterlagen noch nicht beigefügt. Der Amtsleiter bestätigt, dass der Bericht keine negativen Anmerkungen beinhaltet und lobt die gute Arbeit der Buchhalterin. Er bietet an, den Bericht per E-Mail an die Fraktionen weiterzuleiten.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht der BH-Ried im Innkreis vom 12. Mai 2022 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

17.) Buttinger Josef und Ernestine, Mehrnbach 11; Ansuchen um Abänderung des besehenden Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Mehrnbach; Parz. Nr.: 599, 598 und Teil aus 609, alle KG Stötten – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende erinnert daran, dass bereits bei der letzten Sitzung des Gemeinderates eine von den Ehegatten Buttinger beantragte Abänderung des Flächenwidmungsplanes für die Umsetzung eines Wohnprojektes grundsätzlich beschlossen wurde. Für eine heftige Debatte habe dabei die Straßenführung bzw. die Situierung der Erschließungsstraße gesorgt. Bereits bei der letzten Sitzung habe sich abgezeichnet, dass eine Straßenführung Richtung Süden zur B141 westlich der Parz. Nr. 612/5 für sinnvoller erachtet werde, als eine solche in Richtung Osten, welche südlich entlang der Liegenschaften Mehrnbach 107 bzw. Mehrnbach 47 und 47a vorbeiführen würde. Seitens der Abt. Raumordnung erging dazu der eindeutige Vorschlag, dass die sich daraus ergebende Restfläche in ein Gebiet für Geschäftsbauten umgewidmet werden könnte.

Mittels Bildschirmpräsentation wird die Lage der von der Umwidmung betroffenen Fläche zur Kenntnis gebracht:

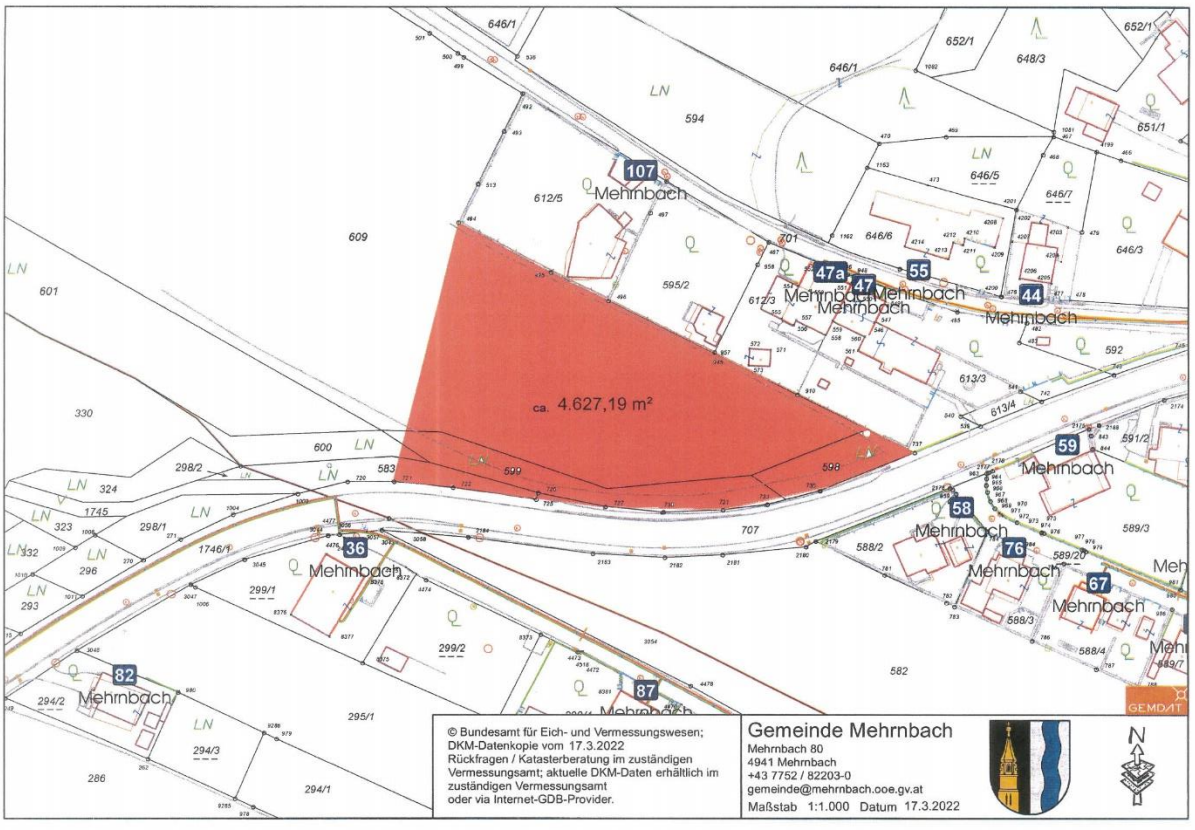

Man habe die Familie Buttinger mit diesem Ansinnen kontaktiert, woraufhin nunmehr von dieser ein Ansuchen für eben eine solche Umwidmung eingebracht wurde. Da es der Gemeinde in der Vergangenheit ohnehin bereits immer ein Anliegen war, in Mehrnbach wieder einen Nahversorger zu etablieren, würde sich diese Fläche nunmehr als möglicher Standort anbieten. Zwischenzeitig habe es diesbezüglich auch bereits Gespräche mit Interessenten gegeben. Heute gehe es um die Fassung eines weiteren Grundsatzbeschlusses zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes in ein Gebiet für Geschäftsbauten, wodurch auch die Straßenführung für die Erschließung des Wohnprojektes gesichert in den Plan einbezogen werden könne. Der Vorsitzende gibt zu, dass sich die Anberaumung dieses Tagesordnungspunktes sehr kurzfristig ergeben habe. Hintergrund dazu sei, dass die Besprechung mit den Verantwortlichen der Abt. Raumordnung erst diese Woche stattgefunden habe und das Umwidmungsansuchen erst am heutigen Tag eingelangt sei.

GV Dr. Glaser bestätigt, dass ihm als Fraktionsobmann der ÖVP-Fraktion, das Widmungsbegehren ebenfalls sehr kurzfristig telefonisch zur Kenntnis gebracht worden sei. Seitens der ÖVP-Fraktion wurde die Angelegenheit durchbesprochen. Dabei sei man zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Fläche mit Anbindung an die Bundesstraße für einen Nahversorger sehr gut eignet. Darüber hinaus würde es zu einer Verbesserung der Straßenführung für das geplante Wohnprojekt führen, zumal gerade diese bei der Debatte über die Umwidmung stark bemängelt wurde. Wenn selbst die Abt. Raumordnung die Meinung vertrete, dass sich diese Restfläche als Geschäftsfläche sehr gut anbieten würde, sollte man diese Möglichkeit natürlich weiter verfolgen. Die Ansiedelung eines Nahversorgers würde für die Gemeinde Mehrnbach eine absolute Aufwertung bedeuten, da der Standort doch relativ zentrumsnahe sei. Die ÖVP-Fraktion stimme einer Umwidmung daher grundsätzlich zu.

GV Zeilinger pflichtet bei, dass auch seitens der FPÖ-Fraktion die Ansiedelung eines Nahversorgers als erheblicher Mehrwert für die Bürger der Gemeinde Mehrnbach gesehen werde. Von daher sei der Grundsatzbeschluss auf alle Fälle zu begrüßen.

GV Fery teilt mit, dass die gegenständliche Umwidmungsangelegenheit bei der gestrigen Fraktionssitzung besprochen wurde. Seitens der SPÖ-Fraktion schließe man sich der Ansicht an, dass sich durch die veränderte Straßenführung sowohl eine Verbesserung für das geplante Wohnprojekt als auch eine Verbesserung der Versorgungssituation der Gemeindebürger ergeben würde. Nicht ganz verständlich sei für ihn die Ausformung bzw. Begrenzung der Umwidmungsfläche. Er führt dazu an, dass ihm diese relativ eng erscheine, eine Ausdehnung Richtung Westen würde er für vorteilhaft erachten. Ansonsten werde der Umwidmung jedoch grundsätzlich zugestimmt.

Zur angesprochenen Begrenzung hält der Vorsitzende fest, dass mit dem vorgesehenen Flächenausmaß sicherlich das Auslangen gefunden werde könne. Er verweist diesbezüglich auf die Novellierung des Raumordnungsgesetzes, wonach die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf ebenerdigen Freiflächen auf maximal 30 Plätze begrenzt sei, alle übrigen Stellplätze seien entweder als Tiefgarage oder auf dem Dach des Handelsbetriebes auszuführen.

Auf die Frage von GV Fery nach der geplanten Zufahrt zum Geschäftsgebiet, beschreibt der Vorsitzende diese als von der Bundesstraße ausgehend. Eine solche Zufahrtssituation hält GV Fery aufgrund der S-Kurvenausformung der Bundesstraße in diesem Bereich für sehr bedenklich und nicht ausgereift. Der Vorsitzende bemerkt, dass es ohnehin jedenfalls eines Verkehrsgutachtens bedürfe, nachdem das Verfahren eingeleitet wurde. Heute gehe es aber um die Fassung des Grundsatzbeschlusses, damit infolgedessen die Fachabteilungen des Landes mit der Angelegenheit befasst werden können.

GR Gerhard Stieglmayr erkundigt sich, ob die Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden müsse.

Der Vorsitzende erklärt, dass die gegenständliche Darstellung nur eine Grobausweisung der geplanten Widmungsfläche für ein Geschäftsbaugebiet beinhaltet. Nach der Grundsatzbeschlussfassung werde der Ortsplaner beauftragt, einen konkreten Plan zu erstellen, welcher selbstverständlich auch die geplante Straßenführung ausweist. Dies bedeute aber immer noch nicht, dass diese Straßenführung damit endgültig fixiert sei. Oftmals seien aufgrund der Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landes Planabänderungen erforderlich. Im gegenständlichen Fall sei beabsichtigt, die heute beschlossene Umwidmungsfläche als Gebiet für Geschäftsbauten und die bei der letzten GR-Sitzung beschlossene Umwidmungsfläche für das

Wohnprojekt aufgrund der örtlichen Nähe bzw. der für beide Vorhaben zusammenhängenden Erschließung in einem Plan darzustellen.

GR Buchleitner weist darauf hin, dass für viele nicht vorstellbar, dass die Straßenführung, auch wenn diese verglichen mit dem Grundsatzbeschluss der letzten Gemeinderatssitzung abgeändert wurde, funktioniere. Er befürchtet, dass es unweigerlich zu Reibungspunkten zwischen Siedlungsbewohnern und landwirtschaftlichem Verkehr kommen werde und möchte diesen Punkt im Vorfeld nicht unerwähnt lassen.

Der Vorsitzende erklärt, dass die ausgewiesene Straßenführung Teil der präsentierten Studie war. Natürlich sei allen bewusst, dass die Straßenführung – auch im Sinne des betroffenen Landwirtes – in dieser Art und Weise nicht optimal sei. Derzeit habe man aber noch keine Ersatzlösung für dieses Problem gefunden. Man wolle sich aber bemühen, die betroffenen Nachbarn in die Besprechungen einzubinden. Einmal mehr wird darauf hingewiesen, dass alle Nachbarn im Verfahren die Möglichkeit haben, Stellungnahmen abzugeben. Diese werden geprüft und berücksichtigt.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in ein „Gebiet für Geschäftsbauten“ entsprechend der o.a. Darstellung die Zustimmung erteilen. Er ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

18.) FPÖ-Fraktion: Erweiterung der Krabbelstube um eine zweite Gruppe ab Herbst 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt um einen von der FPÖ-Fraktion eingebrachten Dringlichkeitsantrag handelt und verliest diesen vollinhaltlich.

* * * *

Einige Eltern kleiner Kinder sind mit der Sorge um eine Betreuungsmöglichkeit ihrer unter dreijährigen Kinder ab kommendem Herbst an uns herangetreten. Da es sich offenbar um mehrere Fälle handelt, sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Da Mehrnbach sich als kinderfreundliche Gemeinde rühmt, sollte in jedem Fall ein Platz in der Krabbelgruppe bereitgestellt werden, um jungen Eltern und hier vor allem Müttern die Chance zu geben, erwerbstätig zu sein. Aus unserer Sicht wäre wichtig, eine zweite Krabbelgruppe zu etablieren.
Laut unseren Kenntnissen sind noch einige kleinere Adaptierungen des nicht aktiv tätigen Hortes nötig und des Weiteren bedarf es noch einer personellen Aufstockung, um im Herbst 2022 einen reibungslosen Start einer zweiten Krabbelgruppe zu garantieren. Die Dringlichkeit wird begründet mit dem Umstand, dass wie oben erwähnt, Platz und Personal noch erweitert werden müssen und von einer entsprechenden Vorlaufzeit ausgegangen werden muss.

* * * *

Der Vorsitzende berichtet, dass seitens der Kindergartenleitung eine Bedarfserhebung für die Inanspruchnahme der Krabbelstube durchgeführt wurde. Bei einem Gespräch mit der Kindergartenleiterin Anfang März – kurz vor Ablauf der Anmeldefrist - habe es den Anschein gehabt, als wenn mit der bestehenden Krabbelgruppe gerade noch das Auslangen gefunden werden könne. Allerdings habe es unmittelbar danach noch viele weitere Anfragen für dieses und auch das kommende Jahr gegeben, sodass die Notwendigkeit zur Erweiterung der Krabbelstube deutlich wurde. Der Amtsleiter habe daraufhin umgehend reagiert und habe mittels eines Schreibens an die zuständige Abteilung des Landes auf die Situation hingewiesen, woraufhin eine Bedarfsprüfung in die Wege geleitet wurde. Mittlerweile sei diese Bedarfsprüfung abgeschlossen und es wurde seitens des Landes bestätigt, dass in Mehrnbach ab dem Arbeitsjahr 2022/2023 Bedarf für eine zusätzliche Krabbelstubengruppe dauerhaft besteht. Als sehr schwierig erweise sich momentan allerdings die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten für die Unterbringung einer solchen weiteren Krabbelstubengruppe. Diesbezüglich gebe es eine Menge an Auflagen, u.a. was die

Behindertengerechtigkeit, den direkten Gartenzugang, etc., anbelangt. In der Zwischenzeit wurde seitens des Landes bereits darauf hingewiesen, dass die Horträumlichkeiten nicht als geeigneter Standort angesehen werden. Als Alternative werden seitens der Gemeinde momentan gerade Überlegungen angestellt, den im Erdgeschoß des Kindergartens befindlichen Bewegungsraum als Krabbelstubenraum zu installieren. Er ersucht hiezu den Amtsleiter um eine nähere Erläuterung.

AL Schrattenecker bestätigt, dass für das kommende Arbeitsjahr eine so hohe Anzahl an Anmeldungen für Krabbelstubenplätze vorliegen, dass eine zweite Gruppe benötigt werde. Als erster Schritt sei in einem solchen Fall, um eine Bedarfsprüfung beim Land anzusuchen. Im Rahmen dieses Verfahrens werde die zukünftige Bedarfslage unter Berücksichtigung der Geburtenentwicklung beurteilt. Darüber hinaus müsse geprüft werden, ob Kooperationen mit anderen Gemeinden möglich wären. Da auch in den Nachbargemeinden keine Platzreserven vorliegen, bzw. in Aurolzmünster und Neuhofen sogar der Eigenbedarf nicht zur Gänze abgedeckt werden könne, sei eine Gemeindekooperation nicht zielführend. Des Weiteren werde seitens des Landes die Vorlage eines Planes gefordert, woraus ersichtlich sei, in welchen Räumlichkeiten die Unterbringung der Krabbelstubengruppe erfolgen solle. Ursprünglich bestand die Überlegung, die Krabbelstube in den Räumen der Schülernachmittagsbetreuung zu etablieren. Durch den bautechnischen Amtssachverständigen des Landes wurden diese Räume jedoch für ungeeignet befunden, da ein behindertengerechter Zugang, ein direkter Zugang zum Garten und für Kleinkinder geeignete Sanitäranlagen erforderlich wären, aber nicht vorhanden seien. Darüber hinaus sei ein ausreichendes Platzausmaß sowie ein Ruhebereich für Schlafmöglichkeiten nachzuweisen. Sollte kein besserer Vorschlag vorgelegt werden – so habe es seitens des Landes geheißen - erübrige sich die Durchführung eines Lokalaugenscheines. Im darauf folgenden Gespräch mit der Kindergartenleitung sei man zu der Überlegung gelangt, den im Erdgeschoß des Kindergartens befindlichen Bewegungsraum als Krabbelstubengruppenraum zu adaptieren. Nach Vorlage einer planlichen Darstellung wurde seitens des Landes der Bedarf bestätigt und die Anberaumung eines Lokalaugenscheines, bei dem die Räumlichkeiten von einer Kommission Vorort besichtigt werden, in Aussicht gestellt. Ob seitens des Landes die Nutzung dieser Räumlichkeiten für eine zweite Krabbelstubengruppe positiv beurteilt werden, sei derzeit noch nicht vorauszusehen. Leider mangle es aufgrund des begrenzten Platzangebotes aber an weiteren Alternativen. Zudem verursache die Adaptierung dieser Räumlichkeiten, damit diese den Auflagen des Landes gerecht werden, auch erhebliche Kosten. Als weiteres Problem bezeichnet der Amtsleiter den Handwerkermangel. Sollte seitens des Landes der Verwendung des Bewegungsraumes stattgegeben werden, seien Fachfirmen mit den notwendigen Umbauarbeiten zu beauftragen. Ob diese aufgrund der derzeit überlasteten Auftragssituation in der Bau- und Handwerksbranche innerhalb weniger Wochen durchgeführt werden könnten, damit im Herbst mit dem Betrieb gestartet werden könnte, sei seiner Meinung nach fraglich. Alternativ dazu wurde in den letzten Tagen auch noch über eine Containerlösung diskutiert. Aber auch dabei stelle sich die Frage, wohin diese situiert werden sollten, im Übrigen benötigten diese einen Wasser- und einen Kanalanschluss, sowie eine Wärme- und eine Stromversorgung.

Feststehe momentan nur, dass der Bedarf seitens des Landes bestätigt wurde, wobei dem hinzuzufügen sei, dass dieser nicht gleich zu Beginn des Arbeitsjahres im Herbst, sondern einige Monate später, im Laufe des Jahres, akut werde.

Der Vorsitzende ergänzt, dass das Bemühen der Gemeinde jedenfalls bereits seit mehreren Wochen gegeben sei, um eine Lösung für die Betreuung der unterdreijährigen Kinder zu finden. Als Alternativlösung wird noch eine Betreuung durch Tagesmütter angesprochen. Er bedankt sich bei der FPÖ-Fraktion für den Hinweis der Dringlichkeit, weist allerdings darauf hin, dass man sich derer bewusst sei und in Absprache mit der Kindergartenleitung auch vorher schon versucht habe, durch eine Krabbelstubenerweiterung den Bedarf zu decken. Hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung könnten momentan aber noch keine gesicherten Informationen ausgegeben werden, da man das Ergebnis der Begutachtung des Landes abwarten müsse.

GR Wiesner weist auf die Problematik hin, dass der Kindergarten aus allen Nähten platzt. Dass zur Unterbringung der Krabbelstube in den Räumen der schulischen Ganztagesbetreuung seitens des Landes eine negative Stellungnahme ergangen sei, sei für ihn nicht nachvollziehbar. Dafür äußert er hingegen zu der Überlegung, den Bewegungsraum im Kindergarten in einen Krabbelstubengruppenraum umzugestalten, seine Skepsis. Er bemerkt, dass für einen

viergruppigen Kindergarten zwei Bewegungsräume erforderlich seien. Durch die Umfunktionierung des im Erdgeschoß befindlichen Bewegungsraumes würde man diese Vorgabe aber nicht mehr erfüllen.

Der Vorsitzende erkundigt sich, ob seitens der Fraktionen noch andere Vorschläge für die Unterbringung eines weiteren Krabbelstubengruppenraumes vorlägen.

GR Wiesner schlägt vor, den Ausschuss für Kindergarten, Schule und Sport mit der Angelegenheit zu befassen und mit diesem einen Vorschlag auszuarbeiten, der auch Sinn macht. Bereits seit einer Ausschuss-Sitzung, die vor einigen Jahren stattgefunden habe, sei bekannt, dass der Bedarf immer mehr werde.

Nach einer kurzen Debatte über die Gründe, warum sich die Räumlichkeiten der schulischen Nachmittagsbetreuung für eine Krabbelstubenunterbringung nicht eignen, möchte GV Fery dazu sein Statement abgeben. Auch er ist der Meinung, dass die Lösung, wonach eine weitere Krabbelstubengruppe im Bewegungsraum untergebracht werden solle, nicht tauglich sei. Wenn einer der beiden Bewegungsräume abhanden komme, ergebe sich daraus ein Problem, da zwei Bewegungsräume benötigt würden. Die Lösung, die Krabbelstube im Hort unterzubringen, wäre auch aus seiner Sicht machbar. Wenn man gewillt sei, könne man eine Tür in den Garten durchbrechen und auch die Errichtung kleinkindgerechter Sanitärräume sollte ohne allzu großem Aufwand möglich sein. Auch er ist der Überzeugung, dass man die Unterbringung einer neuen Krabbelstubengruppe eher im Hortbereich anstreben sollte. Es möge richtig sein, dass das Land eine Reihe von Adaptierungen gefordert habe. Darum werde man aber nicht umhin kommen. Darüber hinaus sei er etwas verwundert, dass es scheinbar auch keine Alternativen in Riegerting gebe. Auch wenn der Kindergarten dort ausgelastet sei, gebe es doch noch freie Räumlichkeiten im ehemaligen Schulgebäude.

Der Amtsleiter führt an, dass grundsätzlich überall Umbaumaßnahmen gesetzt werden könnten, wenn dies gewünscht sei und im ehemaligen Riegertinger Schulgebäude ausreichend Platz zur Verfügung stehe. Er gibt aber zu bedenken, dass dies nicht innerhalb von drei Monaten umsetzbar sei und im Übrigen hiefür mit Kosten von € 150.000 bis € 200.000 zu rechnen sei.

Der Vorsitzende gibt dazu an, dass vor einiger Zeit von der Gemeinde Lohnsburg beabsichtigt gewesen wäre, im Gebäude der ehemaligen VS Riegerting eine Krabbelstube zu etablieren. Aufgrund der enormen Adaptierungskosten wurde dieses Vorhaben aber wieder verworfen.

GV Fery meint, dass die Einberufung einer Ausschuss-Sitzung zwar gut und recht sei und sich der Ausschuss mit der Problematik auch auseinander setzen könne, dabei vermutlich aber auch zu keiner Lösung gelangen werde. Er befürchtet, dass man den Handlungsbedarf zu spät erkannt habe und man für das kommende Kindergartenjahr einige Eltern vor den Kopf stoßen und ihnen mitteilen werde müssen, dass man deren Kinder nicht mehr unterbringen könne. Wenn man nun ein Politikum daraus mache, werde die Situation aber auch nicht besser.

Der Vorsitzende begrüßt, dass der Gemeinde seitens des Landes nun zumindest ein Termin für einen Ortsaugenschein in Aussicht gestellt wurde. Bedingung hiefür war, dass zum ursprünglich beabsichtigten Unterbringungsvorschlag im Hort ein Alternativvorschlag vorgelegt wurde. Natürlich sei davon auszugehen, dass beide Vorschläge geprüft werden. Vielleicht ergebe sich bei der Begehung nochmals ein neuer Vorschlag. Momentan bleibe der Gemeinde nichts anderes übrig, als den Begutachtungstermin des Landes abzuwarten. Mehr konnte in der Zwischenzeit auch nicht gemacht werden.

AL Schrattenecker lädt die Fraktionen ein, am erwähnten Lokalaugenschein mit den Sachverständigen des Landes teilzunehmen.

GV Fery kritisiert, dass es bereits Gespräche mit den Sachverständen des Landes gegeben habe, er als Obmann des Ausschusses für Kindergarten, Schule und Sport dabei aber nie involviert wurde. Über die Problematik informiert wurde er nur von der Kindergartenleitung. Eigentlich hätte er sich eine Mitteilung von der Gemeinde erwartet.

Der Amtsleiter stellt klar, dass es bisher keine Gespräche Vorort, sondern lediglich Telefonate gegeben habe. Nachdem aufgrund der in den nächsten Jahren geplanten Sanierung die Pläne der Volksschule beim Land bereits aufliegen, seien die Räumlichkeiten bekannt und wurden vom

Sachverständigen für eine Krabbelstubenunterbringung als ungeeignet befunden. Es habe geheißen, dass ohne Alternativvorschlag nicht einmal ein Lokalaugenschein durchgeführt werde. Daraufhin habe man gemeinsam mit der Kindergartenleitung die Umfunktionierung des Bewegungsraumes als Alternativvorschlag ausgearbeitet. Nun werde zumindest eine Vorort-Besichtigung durchgeführt, wobei eine Detailabsprache erfolgen könne. Der Amtsleiter meint, dass man freilich viele Überlegungen anstellen könne, wo eine Krabbelstube am besten untergebracht wäre. Wenn hiefür aber die notwendige Bewilligung nicht erteilt werde, seien die Bemühungen ergebnislos. Er bekräftigt einmal mehr seine Einladung an die Fraktionen bzw. die Mitglieder des Ausschusses an der Vorort-Begehung teilnehmen. Als problematisch bezeichnet er jedoch abermals die zeitliche Umsetzungsphase bzw. die derzeit immensen Baukostenpreise. Im Übrigen sollte der Umbau auch leistbar sein. Zum jetzigen Zeitpunkt teure Investitionen im Schulgebäude zu tätigen und diese im Zuge der Schulsanierung wieder zu entfernen, halte er nicht für sinnvoll.

Als weitere Vorgangsweise schlägt der Vorsitzende vor, den Lokalaugenschein mit den Sachverständigen des Landes abzuwarten bzw. diesen unter Beisein von Fraktionsvertretern wahrzunehmen. Dabei könnten die Möglichkeiten zur Unterbringung einer weiteren Krabbelstubengruppe abgeklärt werden.

GR Rudolf Gruber teilt mit, dass er von der Kindergartenleitung bereits eine Absage für einen Krabbelstubenplatz erhalten habe. Eine daraufhin an die Gemeinde übermittelte Anfrage blieb allerdings unbeantwortet.

Der Amtsleiter sowie der Vorsitzende betonen, dass bereits seit Bekanntsein der Problematik an einer Lösung gearbeitet werde. Wie bereits erwähnt, wurden zwei Unterbringungsvorschläge an das Land geliefert. Solange das Verfahren im Laufen sei und man noch keine Genehmigung habe, könnten an die Eltern keine gesicherten Informationen ausgegeben werden. Als positiv könne aber jedenfalls gewertet werden, dass die Bedarfsprüfung ein positives Ergebnis gebracht habe und nunmehr die Vornahme einer Vorort-Begehung in Aussicht gestellt wurde.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Notwendigkeit zur Etablierung einer zweiten Krabbelstubengruppe die Zustimmung erteilen. Hinsichtlich der örtlichen Unterbringung möge der Lokalaugenschein mit den Sachverständigen des Landes abgewartet werden. Er appelliert an die Fraktionen zu diesem Vororttermin Vertreter zu entsenden. Daraufhin könnten weitere Beratungen gemeinsam mit dem Ausschuss für Kindergarten, Schule und Sport geführt werden. Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat um die Zustimmung zur genannten Vorgangsweise mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:
Einstimmig im Sinne des Antrages.

19.) Allfälliges

Der Vorsitzende ersucht hiezu um Wortmeldungen. Da solche nicht vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 20:39 Uhr.

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung aufliegende Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 31. März 2022 wurden keine Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:39 Uhr.

....
Vorsitzender Schriftführerin

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der

Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden –

über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Mehrnbach, am

....
Vorsitzender Gemeindevorstand

.....
Gemeindevorstand